



Vernunftkraft Odenwald e.V.
Bürgermeister-Dörr-Straße 9
64739 Höchst im Odenwald

17. August 2020

An Herrn Andreas Fath
Bürgermeister der Stadt Wörth am Main

Sehr geehrter Herr Fath,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,

als gemeinnütziger und öffentlichen Belangen verpflichteter Verein, der auch im Transparenzregister der EU registriert ist, bitten wir Sie darum, betreffend der Planungen für Windindustrieanlagen im Wörther Wald die nachfolgenden Anregungen mit Bezug auf anstehende Entscheidungen zur Kenntnis zu nehmen.

Wir bitten Sie auch höflich um die Behandlung dieser Anregungen auf der nächsten Sitzung der Stadtverordneten und um unmittelbare Weiterleitung an alle Entscheidungsträger.

- Wegen begründeter Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des weiteren Ausbaus der Windkraft regen wir an, die Kommune möge die Frage klären, wie sicherzustellen ist, dass ihre Entscheidungen, hier speziell eine mögliche - auch ungewollte - Förderung von Windkraftanlagen, nicht gegen das Grundgesetz, d.h. gegen das Staatsziel Umweltschutz, definiert im Art. 20a GG, verstoßen.
- Wir regen weiter an, die Kommune möge durch ihre Rechtsberater prüfen lassen, inwieweit die begründeten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Ausbaus der Windkraft zur Stärkung ihrer Rechtsposition herangezogen werden kann.
- Wir regen weiter an, dass die Kommune beim „Deutscher Städte- und Gemeindebund Berlin“ bzw. beim Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) Berlin ein Moratorium Windenergie einfordert, bei dem bis zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit gemäß GG Art.20a der weitere Ausbau der Windenergie in Deutschland ausgesetzt wird.

Begründung:

Aufgrund der Dimensionen, die der Ausbau der Windkraft mittlerweile bundesweit annimmt, sind viele Bürger zunehmend nicht nur um ihre Gesundheit und die Umwelt besorgt, sondern zweifeln begründet auch an der Rechtsstaatlichkeit einer weiteren Förderung der Windenergie.

Wegen der hohen Bedeutung hat nun auch ein namhafter Staatsrechtler das Thema aufgegriffen und sich mit den staatsrechtlichen Aspekten des geplanten forcierten Ausbaues der Windkraft beschäftigt. Er hat überzeugend und detailliert dargestellt, dass einem weiteren ungebremsten Ausbau der Windkraft in Deutschland erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen und eine kurzfristige Klärung der Frage dringend geboten ist.

Wegen eklatanter Schäden für Natur, Landschaft und die Lebensgrundlagen auch der kommenden Generationen verstößt der weitere Ausbau gegen das Staatsziel Umweltschutz, das in Art. 20a GG definiert ist, und muss deshalb überprüft wenn nicht gar sofort beendet werden. Die Kommunen - speziell Bürgermeister, Magistrat und Stadtverordnete - müssen sicherstellen, dass ihre Entscheidungen - hier speziell eine mögliche Förderung von Windindustrieanlagen - nicht gegen das Grundgesetz verstoßen.

Das Grundgesetz bindet alle Staatsgewalten und damit auch die Exekutive. Als Staatsorgan unterliegt jede Kommune und jeder Politiker, also auch der Bürgermeister, die Verwaltung und alle Stadtverordneten, der in Art. 20a GG definierten Schutzvorschrift für Natur und Umwelt. Jeder ist verpflichtet, sich ein eigenes Urteil über die Rechtmäßigkeit seines Tuns zu bilden und kann sich nicht allein auf die Verwaltungspraxis verlassen, wenn - wie hier - begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit des einschlägigen Verwaltungshandelns dargestellt werden.

Es ist dringend zu empfehlen, eine diesbezügliche Anfrage an die Kreisbehörde und das Regierungspräsidium zu stellen sowie eine Klärung durch das BVerfG einzufordern. Kommunen können unter bestimmten Voraussetzungen gegen den Ausbau der Windenergie oder in Zusammenhang mit Flächennutzungsplänen unter Berufung auf Art. 20a GG klagen und sich dabei auf die Verletzung ihrer kommunalen Planungshoheit berufen. Insbesondere kleineren Kommunen ist diese Möglichkeit oft nicht bewusst, weil es sich hier um eine rechtlich nicht einfache Materie handelt. Deswegen ist den Kommunen zu raten, sich zusammenzuschließen, wo möglich, und gemeinsam eine rechtliche Analyse der Klagemöglichkeiten unter Berufung auf Art. 20a GG zu beauftragen.

Siehe ausführliche Stellungnahme bei „Klimaschutz und Grundgesetz. Wozu verpflichtet das „Staatsziel Umweltschutz“? Vortrag bei der Veranstaltung des Wirtschaftsbeirats der Union e.V., Ausschuss Ordnungspolitik, Grundsatzfragen, in München am 22.10.2019.

https://www.wbu.de/media/seiten/verein/ausschuesse/20191022_Murswiek_Vortrag_Klimaschutz.pdf

Wir geben weiter zu bedenken: verfassungswidriges Handeln mit Folgen, wie sie durch den Anlagenbau von Windkraftanlagen verursacht werden, ist allen Adressaten des gesetzlichen Schutzgebotes verboten. Die Missachtung dieses Verschlechterungsverbotes in Art. 20a GG stellt eine Verletzung der Amtspflicht dar. Lassen sie deshalb den Inhalt unserer Argumentation zum Schutz auch vor Haftungsfolgen verantwortlich prüfen.

Wegen der hohen und grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage gehört eine Diskussion darüber kurzfristig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Entscheidungsträger. Die Mandatsträger müssen in die Lage versetzt werden, ihre Verantwortung für die Gewährleistung verfassungsmäßigen Handelns wahrzunehmen. Wir regen daher an, die Kommune möge beim Kreis und beim Regierungspräsidium sowie beim „Deutscher Städte- und Gemeindebund Berlin“ und/oder beim Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) Berlin ein Moratorium Windenergie einfordern, bei dem bis zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit gemäß Art.20a der weitere Ausbau der Windenergie ausgesetzt wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung

Anlage:

Gesamttext des Vortrages von Prof.Dr. Dietrich Murswiek vom 22.10.2019

Mit freundlichen Grüßen



Peter Geisinger

Vorsitzender Vernunftkraft Odenwald e.V.



Vernunftkraft Odenwald e.V.

**Bürgermeister-Dörr-Straße 9
64739 Höchst im Odenwald
info@vernunftkraft-odenwald.de
www.vernunftkraft-odenwald.de**